

Beschlusskammer 4

BK 4e-03-020/Z15.04.03

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
auf Anordnung der Netzzusammenschaltung gemäß § 37 TKG zwischen

der Versatel Deutschland GmbH & Co. KG, Unterste-Wilms-Straße 29, 44143 Dortmund,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

und

der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

Antragsgegnerin,

Beigeladene:

1. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
2. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarweg 163, 50825 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Arcor AG & Co., Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,
vertreten durch den Vorstand,
4. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
5. COLT TELECOM GmbH, Herriotstr. 4, 60528 Frankfurt/Main,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. KomTel Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH, Nordstraße 2,
24937 Flensburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG, Splittertorgraben 13, 90429 Nürnberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
9. HanseNet Telekommunikation GmbH, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
10. extr@com AG, Wilhelm-Hale-Straße 50, 80639 München,
vertreten durch den Vorstand,

11. (breko Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V., Königswinterer Str. 310, 53227 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
12. TROPOLYS GmbH, Hansaallee 249, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. VarTec Telecom Europe Ltd., Belgrave House, Northampton NN 12LQ, UK, vertreten durch die Geschäftsführung,
14. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin: Rechtsanwälte Piepenbrock Schuster
Achenbachstraße 73
40237 Düsseldorf

der Antragsgegnerin: Rechtsanwälte Redeker, Dahs, Sellner & Widmaier
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn

der Beigeladenen zu 13.: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer
Freiligrathstraße 1
40479 Düsseldorf

zu 14.: Rechtsanwälte Piepenbrock Schuster
Achenbachstraße 73
40237 Düsseldorf -

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 27.5.2003 beschlossen:

1. Die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Antragstellerin mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Antragsgegnerin wird mit Wirkung ab dem 1.7.2003 angeordnet.
2. Zwischen den Parteien werden die Bedingungen des zwischen ihnen derzeit noch bestehenden Zusammenschaltungsvertrags - Hauptteil einschließlich der Anlagen A, B, C mit Ausnahme der Leistungsbeschreibung Telekom-O.3 Anlage C Teil 2, E bis G sowie der Anhänge A bis H jeweils mit Stand vom 25.7.2002 sowie die Leistungsbeschreibung Telekom-O.3 Anlage C Teil 2 mit Stand vom 12.11.2002 - nach Maßgabe folgender Änderungen angeordnet:
 - a) Hauptteil
 - aa) Die Ziffern 1, 2, 9 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absätze 3 und 4, 13, 15 Absätze 3 und 4, 16, 24.2, 24.3, 24.4, 26 Absatz 3, 28, 29 Absätze 2 und 4, 30 bis 33 werden gestrichen.
 - bb) In Ziffer 4 werden Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 7 Unterabsatz 7 gestrichen.

cc) Ziffer 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Antragsgegnerin kann einem in Anlage F genannten ‚Lfd. Nr. EZB‘ einen MEZB zuordnen. Änderungen in der Zuordnung sind jeweils 6 Monate vorher anzukündigen. Wird ein MEZB-Standort eingerichtet, so kann die Antragstellerin an anderen Standorten überflüssig werdende ICAs kostenfrei stornieren bzw. kündigen. Wird ein MEZB-Standort aufgelöst, gelten die Kostenregelungen für die vorzeitige Auflösung eines Standortes entsprechend.“

dd) In Ziffer 12 wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz eingefügt:

„Falls die Antragsgegnerin die Absicht hat, eine neue Telekommunikationsdienstleistung oder eine neue Funktion von Telekommunikationsdienstleistungen, die über die Zusammenschaltung zugänglich gemacht werden können, gegenüber Endkunden anzubieten, so ist die Antragsgegnerin verpflichtet, dem anderen Zusammenschaltungspartner gleichzeitig mit ihrer Markteinführung ein schriftliches Angebot über einen entsprechenden Zusammenschaltungsdienst oder die entsprechende Funktion eines Zusammenschaltungsdienstes zu unterbreiten, so dass es diesem möglich ist, seinen Endkunden zeitnah eine entsprechende Telekommunikationsdienstleistung oder entsprechende Funktion des Zusammenschaltungsdienstes anzubieten. In dem Angebot sind auch die für die Einführung der Telekommunikationsdienstleistungen und der neuen Funktion von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen mitzuteilen.“

ee) Im Ziffer 15 wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz eingefügt:

„Falls die Antragstellerin die Absicht hat, eine neue Telekommunikationsdienstleistung oder eine neue Funktion von Telekommunikationsdienstleistungen, die über die Zusammenschaltung zugänglich gemacht werden können, gegenüber Endkunden anzubieten, so ist die Antragstellerin verpflichtet, dem anderen Zusammenschaltungspartner gleichzeitig mit ihrer Markteinführung ein schriftliches Angebot über einen entsprechenden Zusammenschaltungsdienst oder die entsprechende Funktion eines Zusammenschaltungsdienstes zu unterbreiten, so dass es diesem möglich ist, seinen Endkunden zeitnah eine entsprechende Telekommunikationsdienstleistung oder entsprechende Funktion des Zusammenschaltungsdienstes anzubieten. In dem Angebot sind auch die für die Einführung der Telekommunikationsdienstleistungen und der neuen Funktion von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen mitzuteilen.“

ff) Ziffer 18.2 Absatz 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.“

gg) In Ziffer 22 wird hinter Absatz 1 der folgende Absatz eingefügt:

„Die Zusammenschaltungspartner haften einander für Schäden mit höchstens 2,5 Mio. Euro je schadenverursachendem Ereignis, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.“

b) Anlage A

aa) Die Begriffsbestimmung "NÜ" wird wie folgt neu gefasst:

„Netzübergang

Der NÜ ist die Gesamtheit aller in einem lfd.Nr.EZB gemäß Anlage F – Einzugsbereiche bereitgestellten ICA's.“

- bb) Die Begriffsbestimmung „Zu zahlende generierte Verkehrsminuten“ wird wie folgt neu gefasst:

„Verbindungsminuten, die der andere Zusammenschaltungspartner gemäß Ziffer 2 Anhang F Teil A in Rechnung stellt.“

c) Anlage B

Die Zusammenschaltung mittels STM1-Schnittstelle wird gemäß der „Vereinbarung zwischen der 'Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn und ICP über einen Betriebsversuch zur befristeten Erprobung einer ICAs STM1-Schnittstelle (ICAs STM1-SS),“ Stand 3.6.2003, mit folgenden Maßgaben angeordnet:

- (1) Die Ziffern 10 Absatz 2, 11 und 12 werden gestrichen.

- (2) Ziffer 2 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Der Betriebsversuch ist auf sechs Wochen befristet.“

- (3) Ziffer 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sollte sich im Laufe des zwischen den Zusammenschaltungspartnern durchgeführten Betriebsversuchs die Realisierbarkeit des ICAs STM1-SS im Regelbetrieb herausstellen, unterbreitet die Antragsgegnerin der Antragstellerin unverzüglich nach Abschluss des Betriebsversuchs ein entsprechendes schriftliches Angebot. Bis zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über den ICAs STM1-SS wird die Zusammenschaltung zu den Bedingungen des Betriebsversuchs fortgeführt. Die Antragstellerin hat in dieser Zeit jeweils zum Monatsende ein Sonderkündigungsrecht für die betroffenen ICAs.“

- (4) Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betriebsversuch ist entgeltpflichtig. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die für den Betriebsversuch vorläufig genehmigten, genehmigten oder teilgenehmigten Entgelte zu zahlen.“

- (5) Anhang 2 (Modul zur Anlage D) wird gestrichen.

d) Anlage C

- aa) In Teil 2 wird bei der Leistungsbeschreibung Telekom-Z.2 Ziffer 1.1. die Formulierung „mit Ursprung im Telefonnetz“ durch die Formulierung „aus dem Telefonnetz“ ersetzt.

- bb) In Teil 2 wird bei der Leistungsbeschreibung Telekom-Z.5 Ziffer 1.1. die Formulierung „mit Ursprung im Telefonnetz“ durch die Formulierung „aus dem Telefonnetz“ ersetzt.

- cc) In Teil 2 wird bei der Leistungsbeschreibung Telekom-Z.16 Ziffer 2.4 durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Antragstellerin übermittelt an die Datenbank der RegTP die jeweiligen 0900 Rufnummern, die in dem Netz der Antragstellerin geschaltet sind.“

- dd) In Teil 2 wird bei der Leistungsbeschreibung Versatel-Z.4 in Ziffer 1.1 nach Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die beschriebene Leistung beinhaltet auch die Herstellung von Verbindungen von roamenden Teilnehmern mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen.“

- ee) In Teil 2 wird bei den Leistungsbeschreibungen Telekom-O.6, Telekom-O.7, Telekom-O.11 und Telekom-Z.4 jeweils unter Ziffer 1.3, bei den Leistungsbeschreibungen Telekom-O.1, Telekom-O.14, Telekom-Z.5 jeweils unter Ziffer 1.4, bei den Leistungsbeschreibungen Telekom-O.2, Telekom-O.3, Telekom-O.5, Telekom-Z.7, Telekom-Z.9, Telekom-Z.10, Telekom-Z.12 jeweils unter Ziffer 1.5 und bei der Leistungsbeschreibung Telekom-O.13 unter der Ziffer 1.6 am Ende

des Absatzes nach der Formulierung: "...im Rahmen der von Versatel gem. Anhang B - Bestellung/Bereitstellung bestellten Verkehrsmenge und -struktur" folgender Satz angefügt:

„Andernfalls erbringt die Telekom die Leistung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.“

e) Anlage E

Ziffer 1.4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit entsprechend der in 1.4.1 enthaltenen Definition beträgt für die in Anlage C -Dienstportfolio- genannten Leistungen der Antragsgegnerin im Rahmen der von der Antragstellerin gem. Anhang B - Bestellung/Bereitstellung- bestellten Verkehrskapazität 97% für jeden EZB bezogen auf alle Verbindungen zwischen Endkundenanschlüssen der Antragsgegnerin in den vereinbarten EZB und den vereinbarten VE:N in diesem EZB einerseits sowie alle Verbindungen von den vereinbarten VE:N in diesem EZB zu Endkundenanschlüssen der Antragsgegnerin in den vereinbarten EZB andererseits.“

f) Anhang B

In Teil 2 wird in Ziffer 6 der Begriff „ZsB“ jeweils durch „EZB“ ersetzt.

g) Anhang G

In Teil 2 werden die Ziffern 2 bis 5 gestrichen.

3. An Stelle von Anlage D

- a) Die Geltung der Ziffern 1.1.4, 1.4, 1.5, 2.1.4, 2.4 und 2.5 Anlage D Teil 1 I sowie diejenige der Anlage D Teil 1 II (jeweils Stand: 20.9.2002) wird angeordnet.

Folgende Regelung wird in Ziffer 1.1.4 als neuer Absatz 2 und in Ziffer 2.1.4 als neuer Absatz 3 eingefügt:

„Soweit der Erstattungsbetrag auf ab dem 1.7.2003 generierten Verbindungsminuten beruht, ist er mit 5 % jährlich zu verzinsen.“

- b) Folgende Regelung wird angeordnet:

„Zur Sicherstellung der Abrechnung (Rechnungsstellung bzw. Rechnungskontrolle) übergeben die Vertragspartner bei allen Zusammenschaltungsdiensten mit dem Verbindungsaufbau die Calling Party Number, es sei denn, die Verbindung kommt ursprünglich aus einem ausländischen Telekommunikationsnetz und der ausländische Netzbetreiber bietet eine Übergabe der Calling Party Number nicht an. In letzterem Fall hat der Zusammenschaltungspartner durch Übergabe einer incomplete CLI mit dem Verbindungsaufbau kenntlich zu machen, dass es sich um eine Verbindung mit Ursprung im Ausland handelt.“

4. Die Antragstellerin ist verpflichtet, für die Leistungen, die sie auf Grund der Anordnungen nachfragt, die jeweils vorläufig genehmigten, genehmigten oder teilgenehmigten Entgelte und für die nicht genehmigungspflichtigen Leistungen die in den jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin festgelegten Entgelte zu zahlen.

5. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für die Leistungen Versatel-B.1 und Versatel-B.2 die jeweils vorläufig genehmigten, genehmigten oder teilgenehmigten Entgelte zu zahlen.

Sie ist verpflichtet, für die weiteren Leistungen, die sie aufgrund der Anordnungen bei der Antragstellerin nachfragt, das den reziproken Leistungen der Antragsgegnerin entsprechende Entgelt zu zahlen. Abweichend davon gilt für die Leistungen Versatel-O.5, Versatel-O.12 und Versatel-O.13 das Entgelt für die Tarifzone I, wenn der LEZB, in dem die Verbindung terminiert oder aus dem die Verbindung zugeführt wird, nur für andere Leistungen (Telekom-B.1, Telekom-B.2 oder Telekom-O.12) erschlossen ist, oder der LEZB, in dem die Verbindung terminiert oder aus dem die Verbindung zugeführt wird, nicht

erschlossen ist, weil die Antragstellerin einer Bestellaufforderung nicht innerhalb von 20 Werktagen nachgekommen ist oder ICAs nicht abgenommen hat.

6. Die Anordnung in Ziffer 2. c) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin ihr Einverständnis mit folgender Regelung erklärt:

„Bestellt die Antragstellerin nicht den angeordneten Betriebsversuch, wird sie der Antragsgegnerin diejenigen Aufwendungen ersetzen, die für die Durchführung des Entgeltregulierungsverfahrens für den Betriebsversuch unabdingbar erforderlich sind.“

7. Auflösende Bedingungen

- a) Die Regelungen in Ziffer 2. a) aa) zur Streichung von Ziffer 29 Abs. 4 Hauptteil sowie in Ziffern 2. a) dd) und ee) zu Mitteilungspflichten verlieren ihre Gültigkeit mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der ein Gericht die jeweilige Regelung in dem derzeit vor dem Verwaltungsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 1 K 6551/01 anhängigen Verfahren oder in einem anderen von der Antragsgegnerin gegen die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post betriebenen Verfahren aufhebt oder zumindest in den Gründen ausdrücklich als rechtswidrig verwirft. Die Antragsgegnerin benennt der Antragstellerin auf Nachfrage die entsprechenden anderen Verfahren.
 - b) Die Regelung in Ziffer 4 Hauptteil zur Bestandsgarantie verliert ihre Gültigkeit mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der ein Gericht diese Regelung in dem derzeit vor dem Verwaltungsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 1 K 8636/01 anhängigen Verfahren oder in einem anderen von der Antragsgegnerin gegen die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post betriebenen Verfahren aufhebt oder zumindest in den Gründen ausdrücklich als rechtswidrig verwirft. Die Antragsgegnerin benennt der Antragstellerin auf Nachfrage die entsprechenden anderen Verfahren.
 - c) Die Regelung in Ziffer 4 Hauptteil zu Anzahl und Zuschnitt der LEZB verliert ihre Gültigkeit mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der ein Gericht diese Regelung in dem derzeit vor dem Verwaltungsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 1 K 8277/01 anhängigen Verfahren oder in einem anderen von der Antragsgegnerin gegen die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post betriebenen Verfahren aufhebt oder zumindest in den Gründen ausdrücklich als rechtswidrig verwirft. Die Antragsgegnerin benennt der Antragstellerin auf Nachfrage die entsprechenden anderen Verfahren.
 - d) Die Regelung in Ziffer 2. e) zur Netzdurchlasswahrscheinlichkeit verliert ihre Gültigkeit mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der ein Gericht diese Regelung in dem derzeit vor dem Verwaltungsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 1 K 7313/02 anhängigen Verfahren oder in einem anderen von der Antragsgegnerin gegen die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post betriebenen Verfahren aufhebt oder zumindest in den Gründen ausdrücklich als rechtswidrig verwirft. Die Antragsgegnerin benennt der Antragstellerin auf Nachfrage die entsprechenden anderen Verfahren.
8. Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass
- a) die Parteien einen schriftlichen Vertrag über die Zusammenarbeit schließen,
 - b) die Antragstellerin ihrer Pflicht aus Ziffer 2. in unzumutbarer Weise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
9. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

I.

Die Parteien betreiben jeweils ein öffentliches Telekommunikationsnetz und haben jeweils eine Lizenz der Klasse 4 für das Bundesgebiet inne. Die Antragsgegnerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und als solche Eigentümerin der von dieser aufgebauten Telekommunikationsnetze und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Die Netze der beiden Parteien sind seit dem 27.10.1997 zusammengeschaltet. Rechtsgrundlage hierfür ist derzeit eine Zusammenschaltungsvereinbarung vom 12.11.2002, die allerdings von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20.12.2002 zum 30.6.2003 gekündigt wurde. Die Antragsgegnerin wollte damit die Vereinbarung neuer Bestimmungen und Entgelte im Zusammenhang mit der Einführung der Betreiber(vor)auswahl im Ortsnetz ermöglichen.

Im Winter/Frühjahr 2003 verhandelten die Parteien über den Abschluss einer neuen Zusammenschaltungsvereinbarung. Hauptstreitpunkt war dabei das Abgehen von der bisherigen Reziprozitätsklausel, d.h. die Antragstellerin zeigte sich nicht mehr bereit, ihre Verbindungsleistungen Versatel-B.1 und Versatel-B.2 – wie bislang - reziprok zu denen der Antragsgegnerin zu berechnen. Daneben ging es unter anderem um die Einrichtung einer STM1-Schnittstelle sowie die Änderung der Zahlungsmodalitäten für ICAs. Nach Austausch von (teils elektronischen) Schreiben unter dem 12.2., 20.2., 10.3., 26.3., 28.3. und 1.4. sowie der Durchführung zweier Verhandlungstermine am 19.3. und 26.3.2003 stand fest, dass eine Gesamteinigung nicht zu erzielen war.

Mit Antrag vom 15.4.2003, bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vollständig mit Anlagen am 17.4.2003 eingegangen, hat die Antragstellerin die RegTP um die Anordnung einer Zusammenschaltung gemäß § 37 TKG angerufen. Per Erklärung zu Protokoll hat die Antragstellerin am 27.5.2003 ihren Antrag teilweise zurückgenommen.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Grundsätzlich anzuordnen sei die Fortgeltung des zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsvertrages über den 30.6.2003 hinaus. Die Vertragsverhandlungen seien auf Grundlage des geltenden Vertragsstandes geführt worden.

Über die folgenden Änderungen dieses Vertragsstandes habe es im Grundsatz Einvernehmen mit der Antragsgegnerin gegeben: Aus Klarstellungsgründen sei zu definieren, wann GEZB, SEZB und LEZB „realisiert“ seien. Im Anschluss an frühere Entscheidungen der Beschlusskammer müsse ein Informationsrecht über neu eingeführte Dienstleistungen oder Funktionen angeordnet werden. Zu definieren sei, wann eine Zahlung „rechtzeitig“ im Sinne von Ziffer 18.2 Hauptteil sei. Festzulegen sei eine Haftungsbegrenzung dem Grunde und der Höhe nach. Die Definition von „Netzübergang“ sowie einige Leistungsbeschreibungen seien zu ändern. In Ziffer 6 Anhang B Teil 2 sei „ZsB“ durch „EZB“ zu ersetzen.

Mit den folgenden Punkten sei die Antragsgegnerin hingegen nicht einverstanden gewesen: Zur Änderung von MEZB solle es eine Regelung entsprechend derjenigen in dem Beschluss BK 4c-02-025/Z16.08.02 vom 25.10.2002 geben; zur Begründung werde Bezug auf den genannten Beschluss genommen. In den Fällen, in denen für Leistungen der Antragsgegnerin bisher eine jährliche Vorauszahlung vereinbart worden sei, müsse auf eine monatliche Vorauszahlung umgestellt werden. Die jährliche Vorauszahlung binde Liquidität und widerspreche dem Leitbild von § 579 BGB. Ebenfalls interessengerechter seien monatliche Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Erstattungsbetrag für Technik, welche letztlich von der Antragsgegnerin in Anspruch genommen worden sei. Als Basis hierfür könnten die jeweiligen Erstattungsbeträge des Vorjahres dienen. Zu definieren sei der Begriff „Zu zahlende generierte Verbindungsminuten.“ Ferner sei der Wirkbetrieb, hilfsweise der Betriebsversuch einer STM1-Schnittstelle anzuordnen. Es handele sich hierbei um eine sinnvolle Art der

Zusammenschaltung, die allein deshalb bisher keine Verbreitung gefunden habe, weil die mit Beschluss BK 4d-01-031/E11.09.01 vom 20.11.2001 genehmigten Entgelte für den mit Beschluss BK 4d-01-020/Z29.05.01 vom 7.8.2001 angeordneten Betriebsversuch viel zu hoch ausgefallen seien. Entsprechend dem Beschluss BK 4c-02-035/Z01.10.02 vom 10.12.2002 sei die Regelung zur Netzdurchlasswahrscheinlichkeit zu ändern. Überflüssig gewordene Vorbehalte in Anhang G müssten gestrichen werden.

Schließlich seien diejenigen Ziffern im Hauptteil zu streichen, die auch sonst gestrichen würden. Bei den Entgelten sei mit Blick auf die Leistungen Versatel-B.1 und -B.2 festzulegen, dass allein die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens beantragten Entgelte zu zahlen seien. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster könne es der Antragstellerin nicht verwehrt werden, ein dem Anordnungsverfahren nachgelagertes Entgeltgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Antragstellerin beantragt:

1. Die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Antragstellerin mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Antragsgegnerin wird mit Wirkung zum 1.07.2003 angeordnet.
2. Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin werden die Bedingungen des zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsvertrags mit folgenden Bestandteilen:

Zusammenschaltungsvertrag (Hauptteil)	25.07.2002
Anlage A	25.07.2002
Anlage B	25.07.2002
Anlage C	
Teil I	25.07.2002
Teil II mit den Leistungsbeschreibungen Telekom-B.1, Telekom-B.2 (F), Telekom-O.1, Telekom-O.2, Telekom-O.5 (F), Telekom-O.6 (F), Telekom-O.7 (F), Telekom-O.11 (F), Telekom-O.12, Telekom-Z.1, Telekom-Z.2, Telekom-Z.3 (F), Telekom-Z.4 (F), Telekom-Z.5 (F), Telekom-Z.8 (F), Telekom-Z.9, Telekom-Z.16, Telekom-E.1,	25.07.2002
Teil II mit der Leistungsbeschreibung Telekom O.3,	12.11.2002
Teil III mit den Leistungsbeschreibungen Versatel-B.1 (F), Versatel-B.2 (F), Versatel-O.5 (F), Versatel-O.6 (F), Versatel-O.6 i (F), Versatel-O.7 (F), Versatel-O.11 (F), Versatel-O.11 i (F), Versatel-O.12, Versatel-O.13 (F), Versatel-Z.4 (F),	25.07.2002
Teil IV	25.07.2002
Anlagen E, F G	sämtlich: 25.07.2002
Anhänge A, B, C, D, E, F, G, H	sämtlich: 25.07.2002

nach Maßgabe folgender Änderungen angeordnet:

A.

a) Im Hauptteil Ziff. 4 wird hinter Abs. 2 der folgende Absatz eingefügt:

"GEZB, SEZB, LEZB gelten dann als realisiert, wenn in dem jeweiligen EZB eine Netzübergangsfunktion durch die Telekom bereitgestellt wurde."

b) Im Hauptteil Ziff. 12 wird hinter Abs. 2 der folgende Absatz eingefügt:

"Falls die Antragsgegnerin die Absicht hat, eine neue Telekommunikationsdienstleistung oder eine neue Funktion von Telekommunikationsdienstleistungen, die über die Zusammenschaltung zugänglich gemacht werden können, gegenüber Endkunden anzubieten, so ist die Antragsgegnerin verpflichtet, dem anderen Zusammenschaltungspartner gleichzeitig mit ihrer Markteinführung ein schriftliches Angebot über einen entsprechenden Zusammenschaltungsdienst oder die entsprechende Funktion eines Zusammenschaltungsdienstes zu unterbreiten, so dass es diesem möglich ist, seinen Endkunden zeitnah eine entsprechende Telekommunikationsdienstleistung oder entsprechende Funktion des Zusammenschaltungsdienstes anzubieten. In dem Angebot sind auch die für die Einführung der Telekommunikationsdienstleistungen und der neuen Funktion von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen mitzuteilen."

c) Im Hauptteil Ziff. 15 wird hinter Abs. 2 der folgende Absatz eingefügt:

"Falls die Antragstellerin die Absicht hat, eine neue Telekommunikationsdienstleistung oder eine neue Funktion von Telekommunikationsdienstleistungen, die über die Zusammenschaltung zugänglich gemacht werden können, gegenüber Endkunden anzubieten, so ist die Antragstellerin verpflichtet, dem anderen Zusammenschaltungspartner gleichzeitig mit ihrer Markteinführung ein schriftliches Angebot über einen entsprechenden Zusammenschaltungsdienst oder die entsprechende Funktion eines Zusammenschaltungsdienstes zu unterbreiten, so dass es diesem möglich ist, seinen Endkunden zeitnah eine entsprechende Telekommunikationsdienstleistung oder entsprechende Funktion des Zusammenschaltungsdienstes anzubieten. In dem Angebot sind auch die für die Einführung der Telekommunikationsdienstleistungen und der neuen Funktion von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen mitzuteilen."

d) Im Hauptteil wird Ziff. 18.2 Abs. 2 am Ende wie folgt ergänzt:

"Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird."

e) Im Hauptteil Ziff. 22 wird hinter Abs. 1 der folgende Absatz eingefügt:

"Die Zusammenschaltungspartner haften einander für Schäden mit höchstens 2,5 Mio. Euro je schadenverursachendem Ereignis, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind."

f) In Anlage A wird die Begriffsbestimmung "NÜ" wie folgt neu gefasst:

"Netzübergang

Der NÜ ist die Gesamtheit aller in einem lfd.Nr.EZB gemäß Anlage F -Einzugsbereiche - bereitgestellten ICA`s."

g) In Anlage C Teil 2 wird bei der Leistungsbeschreibung Telekom Z.2 Ziff. 1.1. die Formulierung "mit Ursprung im Telefonnetz" durch die Formulierung "aus dem Telefonnetz" ersetzt.

h) In Anlage C Teil 2 wird bei der Leistungsbeschreibung Telekom Z.5 Ziff. 1.1. die Formulierung "mit Ursprung im Telefonnetz" durch die Formulierung "aus dem Telefonnetz" ersetzt.

i) In Anlage C Teil 2 wird bei der Leistungsbeschreibung Telekom Z.16 Ziff. 2.4 durch folgende Regelung ersetzt:

"Die Antragstellerin übermittelt an die Datenbank der RegTP die jeweiligen 0900 Rufnummern, die in dem Netz der Antragstellerin geschaltet sind."

j) In Anlage C Teil 2 wird bei der Leistungsbeschreibung Versatel Z.4 in Ziff 1.1 nach Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die beschriebene Leistung beinhaltet auch die Herstellung von Verbindungen von roamenden Teilnehmern mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen."

k) In Anlage C Teil 2 wird bei den Leistungsbeschreibungen Telekom O.6, Telekom O.7, Telekom O.11 und Telekom Z.4 jeweils unter Ziff. 1.3, bei den Leistungsbeschreibungen Telekom O.1, Telekom O.14, Telekom Z.5 jeweils unter Ziff. 1.4, bei den Leistungsbeschreibungen Telekom O.2, Telekom O.3, Telekom O.5, Telekom Z.7, Telekom Z.9, Telekom Z.10, Telekom Z.12 jeweils unter Ziff. 1.5 und bei der Leistungsbeschreibung Telekom O.13 unter der Ziff. 16. am Ende des Absatzes nach der Formulierung: "...im Rahmen der von Versatel gem. Anhang B - Bestellung/Bereitstellung bestellten Verkehrsmenge und -struktur" folgender Satz ergänzt:

"Andernfalls erbringt die Telekom die Leistung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten."

l) In Ziffer 6 Anhang B Teil 2 wird der Begriff "ZsB" jeweils durch "EZB" ersetzt.

B.

a) Im Hauptteil wird Ziff. 4 Abs. 3 Unterabsatz 3 wie folgt gefasst:

"In der Anlage F können jederzeit weiteren Standorten ein MEZB zugeordnet werden. Eine Änderung der MEZB ist möglich, soweit die Antragstellerin dadurch nicht zu einer Änderung der Verkehrsführung gezwungen wird. Die Auflösung eines MEZB-Standortes ist mit einer Frist von 6 Monaten zulässig; es gelten die Kostenregelungen für die vorzeitige Auflösung eines Standortes entsprechend."

Hilfsantrag zu B. a): Im Hauptteil Ziff. 4 Abs. 3 wird Unterabsatz 3 wie folgt gefasst:

"Die Antragsgegnerin kann einem in Anlage F genannten ‚Lfd. Nr. EZB‘ einen MEZB zuordnen. Änderungen in der Zuordnung sind jeweils 6 Monate vorher anzukündigen. Wird ein MEZB-Standort eingerichtet, so kann die Antragstellerin an anderen Standorten überflüssig werdende ICAs kostenfrei stornieren bzw. kündigen. Wird ein MEZB-Standort aufgelöst, gelten die Kostenregelungen für die vorzeitige Auflösung eines Standortes entsprechend."

b) Im Hauptteil Ziff. 17.3.2 werden in lit. b) folgende Sätze angefügt:

"Dies gilt nicht für jährliche Überlassungspreise. Auf jährliche Überlassungspreise sind Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Betrages monatlich im voraus zu leisten. Die Abrechnung unter Einbeziehung der Vorauszahlungen erfolgt zum Ende der Abrechnungsperiode."

c) Im Hauptteil wird nach Ziff. 17.3.2 folgende neue Ziff. 17.3.3 eingefügt:

"17.3.3 Vorauszahlungen auf Kostenerstattungen

Soweit Anteile von Bereitstellungspreisen und Überlassungspreisen entsprechend dem Verhältnis der Verbindungsminuten, die der andere Zusammenschaltungspartner gemäß Anhang F, Teil A, Ziffer 2, in Rechnung stellt, nach Ablauf eines Kalenderjahres zu erstatten sind, werden monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Erstattungsbetrages des vorherigen Kalenderjahres an den Zusammenschaltungspartner geleistet. Die Abrechnung erfolgt unter Einbeziehung der

Vorauszahlungen nach Ablauf des Kalenderjahres und entsprechend den Regelungen der angeordneten Geltung der Nr. 1.1.4 und 2.1.4 Anlage D Teil 1."

d) In Anlage A wird die Begriffsbestimmung "Zu zahlende generierte Verkehrsminuten" durch folgende Regelung ersetzt:

"Verbindungsminuten, die der andere Zusammenschaltungspartner gemäß Anhang F, Teil A, Ziffer 2, in Rechnung stellt."

e) Die Zusammenschaltung mittels STM1-Schnittstelle wird angeordnet. In Anlage B wird in Teil III am Ende eingefügt:

"Typ VII Interconnection-Anschlüsse "Customer-Sited STM1-SS"

Typ VIII Interconnection-Anschlüsse "Physical Co-location STM1-SS"

Als Leistungsbeschreibungen gelten Anhang 1 "Modul zur Anlage B Interconnection-Anschluss "STM1-Schnittstelle" (ICAs-STM1-SS) wie von der Antragsgegnerin vorgelegt im Verfahren BK 4d-01-031."

Hilfsantrag zu B. e):

Die Zusammenschaltung mittels STM1-Schnittstelle wird entsprechend den Regelungen im Verfahren BK 4d-01-020 gemäß der "Vereinbarung zwischen der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn und ICP über einen Betriebsversuch zur befristeten Erprobung einer ICAs STM1-Schnittstelle (ICAs STM1-SS)" Stand 12.09.2000, mit folgenden Maßgaben angeordnet:

- Ziffer 1 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10, 11 werden gestrichen.

- Ziffer 1 Allgemeines, Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Betriebsversuch ist auf sechs Wochen befristet"

- Ziffer 1 Allgemeines, Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Sollte sich im Rahmen des zwischen den Vertragspartnern durchgeführten Betriebsversuchs die Realisierbarkeit des ICAs STM1-SS im Regelbetrieb herausstellen, unterbreitet die Antragsgegnerin der Antragstellerin unverzüglich nach Abschluss des Betriebsversuchs ein entsprechendes schriftliches Angebot. Bis zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über den ICAs STM1-SS wird die Zusammenschaltung zu den Bedingungen des Betriebsversuchs fortgeführt. Die Antragstellerin hat in dieser Zeit jeweils zum Monatsende ein Sonderkündigungsrecht für die betroffenen ICAs.

- Ziffer 3 Preise wird wie folgt gefasst:

"Der Betriebsversuch ist entgeltpflichtig. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die für den Betriebsversuch vorläufig genehmigten, genehmigten oder teilgenehmigten Entgelte zu zahlen."

- Ziffer 6 Qualität wird wie folgt neu gefasst:

"Die in Anlage E -Qualität der Zusammenschaltungsvereinbarung beschriebenen Qualitätsparameter gelten für die Dauer des Betriebsversuchs mit der Maßgabe, dass in Ziffer 1.3.2 die Zahlen 0,995 bzw. 0,975 jeweils durch die Zahl 0,90 ersetzt wird."

- Ziffer 1.2 Entstörungszeiten gilt nicht.

- Anhang 2 (Modul zur Anlage D) wird gestrichen.

f) Anlage E, Ziff.1.4.2 wird wie folgt gefasst:

"Die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit entsprechend der in 1.4.1 enthaltenen Definition beträgt für die in Anlage C -Dienstportfolio- genannten Leistungen der Antragsgegnerin im Rahmen der von der Antragstellerin gem. Anhang B - Bestellung/Bereitstellung- bestellten Verkehrskapazität 97% für jeden EZB bezogen auf alle Verbindungen zwischen Endkundenanschlüssen der Antragsgegnerin in den

vereinbarten EZB und den vereinbarten VE:N in diesem EZB einerseits sowie alle Verbindungen von den vereinbarten VE:N in diesem EZB zu Endkundenanschlüssen der Antragsgegnerin in den vereinbarten EZB andererseits."

g) In Anhang G werden in Teil 2 die Ziff. 2 Abs. 1 (Preise für Leistungen B.1 und B.2), die Ziff. 3 (Verbindungsnetzbetreiberauswahl Ortsnetz), die Ziff. 4 (Leistungsvorbehalt CCBS und CCNR), die Ziff. 5 (Leistungsvorbehalt automat. Überlaufrouting und kaskadierte ICAs) und die Ziff. 6 (Leistungsvorbehalt neues Kollokationsflächenkonzept) gestrichen.

C.

a) Im Hauptteil werden die Ziff. 1, 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Abs. 3 und 4, 13, 15 Abs. 3 und 4, 16, 24.2, 24.3, 24.4, 26 Abs. 3, 28, 29 Abs. 2 und 4, 30 bis 33 gestrichen. In Ziff. 4 werden Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 7 Unterabsatz 7 gestrichen.

b) Die Antragstellerin ist verpflichtet, für die Leistungen, die sie auf Grund der Anordnungen nachfragt, die jeweils vorläufig genehmigten, genehmigten oder teilgenehmigten Entgelte und für die nicht genehmigungspflichtigen Leistungen die in den jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin festgelegten Entgelte zu zahlen.

c) Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für die Leistungen, die sie auf Grund der Anordnungen bei der Antragstellerin nachfragt, das den reziproken Leistungen der Antragsgegnerin entsprechende Entgelt zu zahlen.

Abweichend davon ist die Antragsgegnerin für die Leistungen ICP-B.1 und ICP B.2 verpflichtet, mit Wirkung ab dem 01.07.2003 die Entgelte zu zahlen, welche dafür in einem nachgelagerten Entgeltgenehmigungsverfahren auf Antrag der Antragstellerin vorläufig genehmigt, genehmigt oder teilgenehmigt werden. Sollte die Antragstellerin bis zum 31.07.2003 diesen Entgeltgenehmigungsantrag nicht stellen oder das Entgeltgenehmigungsverfahren durch Rücknahme oder aus anderen Gründen nicht bis zur Entscheidung kommen, ist die Antragsgegnerin verpflichtet, das den reziproken Leistungen der Antragsgegnerin entsprechende Entgelt zu zahlen.

d) An Stelle von Anlage D: Die Geltung der Ziffern 1.1.4 und 2.1.4 (Verrechnung), 1.4 und 2.4 (pauschalierter Schadensersatz), 1.5 und 2.5 (Stornierungsentgelte) in Anlage D Teil 1 I und die Geltung der Anlage D Teil 1 II (jeweils Stand 20.09.2002) wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie begründet ihren Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Mit der grundsätzlichen Fortgeltung des bisherigen Vertragsstandes über den 30.6.2003 hinaus sei sie einverstanden. Eine Definition von „Realisierung“ sei überflüssig, weil jeder wisse, was damit gemeint sei. Bezüglich der Mitteilungspflicht für neue Dienstleistungen und Funktionen verweise sie auf ihren Vortrag in vorhergegangenen Verfahren; die Beschlusskammer sollte durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung den laufenden Gerichtsverfahren Rechnung tragen. Sollte „Rechtzeitigkeit“ definiert werden, müsse klargestellt werden, dass dies nur für Ziffer 18.2 Hauptteil gelte. Mit der beantragten Haftungsbeschränkung, mit der Definition von „Netzübergang“ sowie mit den beantragten Änderungen der Leistungsbeschreibungen sei sie einverstanden. Lediglich mit Blick auf die „Öffnungsklausel“ für nicht vereinbarte Verkehrsmengen weise sie darauf hin, dass die Beschlusskammer einen Bruch in der Systematik übersehen habe. Mit der Ersetzung von „ZsB“ durch „EZB“ in Ziffer 6 Anhang B Teil 2 sei sie einverstanden.

Die Regelung zur Änderung von MEZB sollte so gefasst werden wie in dem Beschluss BK 4e-02-042/Z20.11.02 vom 30.1.2003. Außerdem sollte die Beschlusskammer klarstellen, dass die Regelung einen Kausalzusammenhang zwischen der Neueinrichtung des MEZB und der Stornierung bzw. Kündigung voraussetze. Eine Änderung der Zahlungsweise für Überlassungsentgelte und Erstattungsbeträge käme nicht in Betracht. Es handele sich hierbei um eine mit allen Wettbewerbern vereinbarte Regelung. Insbesondere sei das Sicherungsbedürfnis der Antragsgegnerin zu beachten. Außerdem würde eine monatliche Zahlung erhöhte Verwaltungskosten und Zinseffekte mit sich bringen. § 556b BGB sehe ebenfalls eine Vorauszahlung vor. Die Beschlusskammer habe mit Beschluss BK 4c-01-043/Z05.12.01 vom 14.2.2002 einen vergleichbaren Antrag abgelehnt. Bezüglich der Erstattungsbeträge sei anzumerken, dass die Vorjahreserstattungen wegen des sehr dynamischen Marktes keine Basis für vorzeitige Abschlagszahlungen abgeben könnten. Mit der beantragten Definition von „Zu zahlende generierte Verbindungsminuten“ sei sie einverstanden. Eine Anordnung zur Einführung einer STM1-Schnittstelle sei abzulehnen. Die Antragstellerin habe, wie ihr Vortrag zeige, kein Interesse an dieser Einführung; sie akzeptiere nämlich nicht die im Jahr 2001 genehmigten Entgelte. Um fehlgeschlagene Aufwendungen zu vermeiden, müsse die Beschlusskammer jedenfalls eine Aufwendersatzklausel anordnen, wonach die Antragstellerin sowohl die Kosten des Genehmigungsverfahrens als auch der Aktualisierung des Betriebsversuchs zu tragen habe. Die Bestimmung zu der „Netzdurchlasswahrscheinlichkeit“ sollte mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Klausel zur Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl im Ortsnetz könne gestrichen werden; die anderen Vorbehalte seien nach wie vor notwendig.

Ebenso wie in anderen Verfahren müsse die Beschlusskammer prüfen, ob die Verwendung bestimmter Klauseln des Hauptteils nicht doch gerechtfertigt sei. Das Begehren der Antragstellerin, für die Leistungen Versatel-B.1 und -B.2 keine Reziprozitätsklausel in die Anordnung aufzunehmen und statt dessen auf genehmigte Entgelte zu verweisen, sei abzulehnen. Die Reziprozität sei rechtlich zwingend. Sie sei nicht nur in Europa weit verbreitet; sondern auch zur Erreichung des Wettbewerbförderungsziels unerlässlich. Eine Reihe weiterer Argumente spreche dafür, dass Reziprozität das einzig angemessene Entgelt sei.

Die Beigeladene zu 3. sieht die Wettbewerber durch die jährlichen Vorauszahlungspflichten ungerechtfertigt benachteiligt. Die Antragsgegnerin genieße erhebliche Liquiditäts- und Zinsvorteile gegenüber den Wettbewerbern. Außerdem würden damit bei Kündigungen im laufenden Jahr überflüssige Buchungsvorgänge notwendig. Auch der TAL-Vertrag stelle auf eine monatliche Zahlungsweise ab. Schließlich würden auch bei den Erstattungsbeträgen Zinsen nicht berücksichtigt.

Die Beigeladene zu 14. verweist ebenfalls auf die durch die jährliche Vorauszahlung verursachte hohe Kapitalbindung. Deutschland stehe damit in Europa einzigartig da. Die Wettbewerber trügen ein ungerechtfertigt hohes Sicherheitsrisiko gegenüber der Antragsgegnerin. Mit Blick auf die mit Beschluss BK 4d-01-031/E11.09.01 vom 20.11.2001 genehmigten Entgelte sei festzuhalten, dass sie stark überhöht seien.

Am 22.4.2003 hat die Beschlusskammer die sechswöchige Entscheidungsfrist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 TKG um vier Wochen bis zum 26.6.2003 verlängert.

Den Parteien und Beigeladenen ist in der am 27.5.2003 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 23.6.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Mit Schreiben vom 26.6.2003 hat das Amt dem Beschluss nach summarischer Prüfung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Parteien im Verwaltungsverfahren, den sonstigen Inhalt der Verwaltungsakten sowie die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichen Umfang stattzugeben. Im Übrigen ist der Antrag zurückzuweisen.

Grundlage der Entscheidung ist § 37 TKG i.V.m. § 9 NZV. Danach ordnet die Regulierungsbehörde, wenn zwischen den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze eine vertragliche Vereinbarung der Netzzusammenschaltung nicht vorliegt (§ 37 Abs. 2 TKG) und aufgrund einer entsprechenden Nachfrage eines zusammenschaltungsberechtigten Unternehmens auf dem Verhandlungswege eine vertragliche Einigung der Netzzusammenschaltung nicht zustande kommt (§§ 36 S. 1, 37 Abs. 1 TKG), d.h. Verhandlungen über die Netzzusammenschaltung gescheitert sind, nach Anrufung durch einen Beteiligten innerhalb von maximal zehn Wochen die Zusammenschaltung an.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Anordnung von Netzzusammenschaltungen gemäß § 37 TKG ergibt sich aus § 66 TKG i.V.m. § 73 Abs. 1 S. 1 TKG.

1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 37 TKG sind vorliegend erfüllt.

Antragstellerin und Antragsgegnerin betreiben ein öffentliches Telekommunikationsnetz im Sinne des § 3 Nr. 12 TKG.

Darüber hinaus sind die Verhandlungen zwischen den Parteien über eine Zusammenschaltung ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze gescheitert. Obwohl die Parteien von Februar bis April 2003 ernsthaft und ergebnisorientiert über die von der Antragstellerin nachgefragte Zusammenschaltung verhandelt hatten, kam es nicht zu einer vertraglichen Einigung über eine Fortführung der Zusammenschaltung.

2. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 37 TKG vor, so ordnet die Beschlusskammer die Zusammenschaltung an. Die Beschlusskammer ist dabei berechtigt, zu allen Vertragsbedingungen, bezüglich derer es nicht zu einer vertraglichen Einigung gekommen ist, Regelungen zu treffen (vgl. z.B. Beschlüsse BK 4a-99-047/Z22.10.99, BK 4a-99-048/Z22.10.99 und BK 4a-99-051/Z22.10.99 jeweils vom 30.12.99, Seite 18 ff.). Dies ergibt sich einmal aus dem Regelungszusammenhang des § 37 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 TKG in Verbindung sowohl mit § 5 Abs. 2 NZV und der entsprechenden Anlage als auch mit § 9 Abs. 1 NZV. Darüber hinaus wird diese Auslegung durch die Entstehungsgeschichte des § 37 TKG gestützt. Im ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung des TKG sah § 38 TKG Satz 1 vor, dass die Regulierungsbehörde „berechtigt (ist), die technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Zusammenschaltungen (...) zu setzen.“ Im Laufe der parlamentarischen Beratungen wurde der ursprüngliche § 38 TKG-E dann dahingehend ausgeweitet, dass die Regulierungsbehörde die Zusammenschaltung als solche anordnet (siehe BT-Drs. 13/4864, S. 78).

Hinsichtlich der Ausgestaltung der einzelnen Zusammenschaltungsbedingungen ist die Beschlusskammer zwar nicht an die im Verfahren gestellten Anträge gebunden. Denn um Interessengegensätze überbrücken bzw. relevante Interessen überhaupt berücksichtigen zu können, müssen auch Anordnungen außerhalb des Antragswortlauts möglich sein. Allerdings sind die anzuordnenden Regelungen dabei nicht in das Belieben der Beschlusskammer gestellt. Vielmehr müssen die Anordnungen gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 TKG den Anforderungen des § 35 Abs. 2 TKG genügen, d.h. auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang zu den Telekommunikationsnetzen eines marktbeherrschenden Betreibers gewähren sowie den europarechtlichen Vorgaben entsprechen. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer ihr Auswahlermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, § 40 VwVfG i.V.m. § 317 Abs. 1 BGB analog. Namentlich zu berücksichtigen sind dabei die Interessen der Nutzer sowie

die unternehmerische Freiheit jedes Netzbetreibers zur Gestaltung seines Telekommunikationsnetzes, § 9 Abs. 4 NZV.

3. Unter Beachtung dieser Grundsätze hat die Beschlusskammer wie folgt entschieden:

(1) Grundsätzlicher Vertragsstand

Die Beschlusskammer legt den Zusammenschaltungsbedingungen antragsgemäß den zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsvertrag mit Stand im Wesentlichen vom 25.7.2002 zugrunde. Die Parteien haben ihre Vertragsverhandlungen auf dieser Grundlage geführt. Entsprechend ihrer ständigen Praxis hat die Beschlusskammer allerdings von einer durchgängigen Anordnung der Anlage D – Preis abgesehen. Preise werden in eigenständig geführten Entgeltregulierungsverfahren genehmigt. Zu gleichwohl angeordneten Bestandteilen der Anlage D siehe unter Ziffer II. 3. (17).

(2) Litera A. a) Antrag zu Ziffer 4 Absatz 2 Hauptteil

Der Antrag wird abgelehnt. Es entspricht dem einhelligen Verständnis der Parteien und der Beschlusskammer, dass GEZB, SEZB und LEZB als dann realisiert gelten, wenn in dem jeweiligen EZB eine Netzübergangsfunktion durch die Antragsgegnerin bereitgestellt wurde. Einer ausdrücklichen Anordnung bedarf es nicht.

(3) Litera A. b) und c) Antrag zu Ziffern 12 und 15 Hauptteil

Entsprechend Ziffer 2.a.ae des Tenors des Beschlusses BK 4d-01-020/Z29.05.01 vom 7.8.2001 sowie Ziffern 2. b) cc) und dd) des Tenors des Beschlusses BK 4e-02-017/Z16.05.02 vom 25.7.2002 ist auch im vorliegenden Fall ein Informationsrecht der Zusammenschaltungspartner zu neuen Telekommunikations-Dienstleistungen und Zusammenschaltungsdiensten anzuordnen. Die angeordnete Regelung findet einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Zusammenschaltungspartner an der Geheimhaltung neuer Produkte einerseits und ihrer Pflicht zur Zusammenschaltung andererseits. Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Ausführungen im Beschluss BK 4d-01-020/Z29.05.01 vom 07.08.2001, S. 30 f. des amtlichen Umdrucks.

(4) Litera A. d) Antrag zu Ziffer 18.2 Absatz 2 Hauptteil

Die Regelung wird antragsgemäß und mit grundsätzlichem Einverständnis der Antragsgegnerin angeordnet. Es handelt sich hierbei allein um eine Bestimmung, wann eine Zahlung „rechtzeitig“ im Sinne von Ziffer 18.2 Abs. 2 Hauptteil ist. Entgegen den Befürchtungen der Antragsgegnerin werden hierüber hinausgehende Aussagen zum Verzug nicht getroffen (vergleiche auch Beschluss BK 4e-02-042/Z20.11.02 vom 30.1.2003, S. 29 f. des amtlichen Umdrucks).

(5) Litera A. e) bis j) Antrag zu Ziffer 22 Hauptteil / Anlage A / Anlage C Teil 2

Die Antragsgegnerin hat sich mit den beantragten Regelungen einverstanden erklärt.

(6) Litera A. k) Antrag zu Anlage C Teil 2

Die beantragte und angeordnete Ergänzung des Standardvertrages um eine „Öffnungsklausel“ findet sich bereits in dem Beschluss BK 4c-01-049/Z17.12.01 vom 25.2.2002 unter Ziffer 2.b) des Tenors. Es ist der Antragsgegnerin durchaus zuzumuten, „im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten“ auch Dienste oberhalb der bestellten Verkehrsmengen abzuwickeln. Eine Doppelregelung, wie sie von der Antragsgegnerin befürchtet wird, liegt

hierbei nicht vor: das eine Mal bezieht sich die Regelung auf den zu erbringenden Verbindungsaufbau, das andere Mal auf die abzuwickelnden Verkehrsmengen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den genannten Beschluss, S. 21 des amtlichen Umdrucks, verwiesen.

(7) Litera A. I) Antrag zu Ziffer 6 Anhang B Teil 2

Die Antragsgegnerin hat sich mit der beantragten Regelung einverstanden erklärt.

(8) Litera B. a) Antrag zu Ziffer 4 Absatz 3 Hauptteil

Der Hauptantrag wird abgelehnt, dem Hilfsantrag wird stattgegeben. Der Hauptantrag richtet sich auf eine Tenorierung entsprechend Ziffer 2. a) aa) Tenor des Beschlusses BK 4c-02-025/Z16.08.02 vom 25.10.2002. Diese Ziffer gibt allerdings nicht mehr den aktuellen Regulierungsstand wieder. Mit Beschluss BK 4e-02-042/Z20.11.02 vom 30.1.2003, Ziffer 2. a) cc) Tenor, hat die Beschlusskammer vielmehr eine leicht abgewandelte Klausel angeordnet. Letztere Klausel wird – entsprechend dem Hilfsantrag – auch im vorliegenden Fall verwandt. Die Beschlusskammer verweist auf den nachfolgenden Auszug aus dem Beschluss BK 4e-02-042/Z20.11.02 vom 30.1.2003, S. 29 des amtlichen Umdrucks:

„In Anlehnung an den Beschluss BK 4c-02-025/Z16.08.02 vom 25.10.2002, Ziffer 2. a) aa) des Tenors, lässt die Beschlusskammer auch vorliegend die Änderung von MEZB-Standorten zu. Allerdings trägt die neue Formulierung Bedenken der Antragsgegnerin gegenüber der ursprünglichen Klausel insofern Rechnung, als die Änderung von MEZB-Zuordnungen die Antragsgegnerin nunmehr zu Änderungen in der Verkehrsführung berechtigt. Denn wie die Antragsgegnerin überzeugend dargelegt hat, ist die Leitweglenkung in ihrem Netz so eingestellt, dass die eine Änderung die andere Änderung automatisch nach sich zieht. Die Antragstellerin kann, sofern die neue Standortverteilung dies sinnvoll erscheinen lässt, an hergebrachten Standorten bestellte bzw. vorhandene ICAs kostenfrei stornieren bzw. kündigen. Auf der anderen Seite muss die Antragstellerin für ICAs-Bestellungen an neuen MEZB-Standorten die genehmigten Entgelte zahlen. Diese Kostenverteilung nimmt Rücksicht darauf, dass, wie beide Parteien betont haben, die Neueinrichtung von MEZB-Standorten grundsätzlich in beider Interesse liegt.“

Um letzte Bedenken der Antragsgegnerin zu zerstreuen, sei ausdrücklich klar gestellt, dass ICAs nur dann im Sinne der Klausel „überflüssig werden,“ wenn die Neueinrichtung kausal für die Stornierung/Kündigung ist.

(9) Litera B. b) und c) Antrag zu Ziffern 17.3.2 und 17.3.3 Hauptteil

Die Anträge zur Änderung der Zahlungsweise für Überlassungsentgelte und Erstattungsbeträge werden abgelehnt. Es besteht kein Grund für eine solche Änderung, weil die bestehende jährliche Zahlungsweise die maßgeblichen Gesichtspunkte bereits zu einem gerechten Ausgleich bringt. Für die entsprechende Begründung ist allerdings zwischen zwei unterschiedlichen Arten von Überlassungsentgelten zu unterscheiden: soweit Überlassungsentgelte nicht erstattet werden, handelt es sich um Mietzahlungen, soweit sie erstattet werden, um Darlehenszahlungen. Welcher Teil der anfänglichen Zahlung wozu zählt, stellt sich allerdings erst nach Ende der Abrechnungsperiode heraus.

Die jährliche Zahlungsweise für die nicht erstatteten Überlassungsentgelte (Mietzahlungen) ist jedenfalls nicht unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungskosten angreifbar. Ziel der Mietzahlungen ist es, das anfänglich in das jeweilige Gut investierte Kapital während der Abschreibungsdauer des Gutes wieder zu gewinnen, und zwar einschließlich einer angemessenen Verzinsung im Sinne von § 3 Abs. 2 TEntgV. Die gewünschte Höhe dieser Verzinsung wird zu Beginn des Investments festgelegt. An dieser Festlegung aber – und das ist im vorliegenden Zusammenhang entscheidend – ändert die anschließend festgesetzte Periodisierung der Mietzahlungen nichts mehr. Mit anderen Worten: ohne Blick darauf, ob

jährlich oder monatlich vorausgezahlt oder nachgezahlt wird, ist die Höhe des jeweiligen Mietzinses jedenfalls so zu berechnen, dass der anfänglich festgelegte Zins am Ende der Abschreibungsdauer und nach Eingang aller Mietzahlungen erreicht wird. *Sedes materiae* ist demnach die Entgeltgenehmigung, in welcher der Zins festgelegt und anschließend auf die vorgegebenen Perioden umgelegt wird. Die – vorliegend angeordnete – Periodisierung als solche ist hingegen irrelevant für die letztendliche Zinslast der Antragstellerin. Ohne weitere Bedeutung für die hier zu findende Regelung sind auch mietrechtliche Bestimmungen; bei dem von der Antragstellerin angeführten § 579 BGB handelt es sich um nachgiebiges Recht (vergleiche Beschluss BK 4c-01-043/Z05.12.01 vom 14.2.2002, S. 14 des amtlichen Umdrucks), und im Übrigen sieht auch § 556b Abs. 1 BGB eine Vorauszahlung vor. Es sind letztlich andere Gesichtspunkte, die im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigen sind, nämlich Liquidität und Sicherheit sowie Transaktions- und Änderungskosten. Mit Blick auf diese Punkte allerdings scheint die jährliche Vorauszahlung ein für beide Seiten annehmbarer Kompromiss zu sein. Für eine jährliche Zahlungsweise sprechen die – gegenüber einer monatlichen Zahlungsweise – weitaus geringeren Transaktionskosten etwa in Form von Fakturierungskosten, welche auch durch gegenläufige Kosten – wie etwa die von der Beigeladenen zu 3. vorgebrachten Abrechnungen für Kündigungen im laufenden Jahr – nicht ausgeglichen werden. Die Vorauszahlung schließlich ist der Nachzahlung unter Sicherheits- und Liquiditätsaspekten vorzuziehen. Denn die „Vorauszahlung“ bezieht sich nur auf die Nutzung; die Investition als solche hat die Antragsgegnerin bereits vorher getätigt. Es erscheint nur billig und gerecht, wenn sie für diese Investition frühzeitig Sicherheit und Liquidität zurückerlangt. Die Sicherheits- und Liquiditätsinteressen auf Seiten der Antragstellerin werden dadurch auch nicht unverhältnismäßig belastet. Zwar ist zuzugeben, dass die der Antragsgegnerin zufließenden Mittel der Antragstellerin nicht mehr zur Verfügung stehen. Doch unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit ist festzuhalten, dass das entsprechende Bedürfnis auf Seiten der Antragsgegnerin größer sein dürfte als dasjenige auf Seiten der Mehrheit ihrer Wettbewerber; ein Blick auf die Einstufung der Ratingagenturen legt dies jedenfalls nahe. Dass diesbezüglich in anderen EU-Staaten andere Auffassungen zu herrschen scheinen, wie die Beigeladene zu 14. vorträgt, bzw. dass, wie die Beigeladene zu 3. betont, im Rahmen des TAL-Vertrages monatlich abgerechnet wird, kann die aufwändige Änderung des eingeführten Abrechnungsmodells bei Zusammenschaltungen allein nicht mehr rechtfertigen.

Ebenfalls interessengerecht erscheint die jährliche Vorauszahlung für diejenigen Überlassungsentgelte, die am Ende des Jahres zurück erstattet werden. Denn es stellt sich erst am Ende des Jahres heraus, welcher Teil der Überlassungsentgelte als Finanzierungshilfe für von der Antragsgegnerin selbst genutzte Technik und damit als Darlehen im Sinne von § 488 BGB gezahlt worden ist. Dabei ist unter Umständen – etwa bei reinen Verbindungsnetzbetreibern – überhaupt kein Darlehen gewährt worden, während die Darlehensbeträge bei den Teilnehmernetzbetreibern erheblich schwanken können. Dies bestätigt die von der Antragstellerin als Anlage ASt 7 vorgelegte Übersicht über die Erstattungsbeträge der letzten Jahre pro Standort. Unter diesen Umständen aber entspricht es dem Interesse beider Seiten, dass es bei der – oben begründeten - jährlichen Vorauszahlung bleibt.

Die aufgezeigte Instabilität bei den jährlichen Erstattungsbeträgen führt allerdings auch dazu, dass der Antrag auf monatliche Abschlagszahlungen auf Basis des vorangegangenen Jahres abgelehnt wird: die vorangegangenen Jahresbeträge geben schlichtweg keine verlässliche Grundlage für Abschlagszahlungen ab. Der mit den monatlichen Abschlagszahlungen – zu Recht - begehrte Zinseffekt zu Gunsten der Antragstellerin kann aber gleichwohl auf andere Weise herbeigeführt werden. Die Erstattungsbeträge sind dazu gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 352 HGB - soweit sie ab Wirksamkeit dieser Anordnung, d. h. ab dem 1.7.2003 berechnet sind - mit 5 % *per annum* zu verzinsen.

(10) Litera B. d) Antrag zu Anlage A

Die Antragsgegnerin hat sich mit der beantragten Regelung einverstanden erklärt.

(11) Litera B. e) Antrag zu Anlage B

Der Hauptantrag wird abgelehnt, dem Hilfsantrag wird unter Verwendung der von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 10.6.2003 als Anlage AG 4 vorgelegten und von der Antragstellerin unwidersprochen gebliebenen aktualisierten „Vereinbarung zwischen der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn und ICP über einen Betriebsversuch zur befristeten Erprobung einer ICAs STM1-Schnittstelle (ICAs STM1-SS),“ Stand 3.6.2003, stattgegeben.

Der Antrag ist zulässig. Zwar bestehen erhebliche Zweifel an dem Anordnungsinteresse der Antragstellerin insofern, als sie erklärt hat, zu den letztmalig genehmigten Entgelten werde sie eine STM1-Schnittstelle nicht abnehmen. Die Zweifel greifen letztlich jedoch nicht durch, weil zum derzeitigen Zeitpunkt die Höhe der künftig genehmigten Entgelte nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann und es daher durchaus möglich ist, dass es letztendlich zu einer Bestellung von Seiten der Antragstellerin kommen wird. Die Beschlusskammer trägt der Sondersituation allerdings dadurch Rechnung, dass sie die Anordnung mit einer aufschiebenden Bedingung versieht (siehe dazu Ziffer II. 4.).

Bezüglich der Begründetheit gilt, was die Beschlusskammer bereits in dem Beschluss BK 4d-01-020/Z29.05.01 vom 7.8.2001, S. 32 f. des amtlichen Umdrucks, ausgeführt hat:

„Die beantragten Regelungen zum ICAs STM-1 Schnittstelle im Wirkbetrieb werden nicht angeordnet, da zunächst ein Betriebsversuch durchgeführt wird und der Beginn des Wirkbetriebs von dessen erfolgreichem Ausgang abhängig ist. Die Durchführung eines Betriebsversuchs wurde von der Beschlusskammer für erforderlich erachtet, da es sich bei dem ICAs STM-1 Schnittstelle um ein neues Produkt handelt, welches von der Antragsgegnerin so noch nicht realisiert wird und daher zunächst erprobt werden muss. Die Dauer für den Betriebsversuch konnte allerdings, anders als von der Antragsgegnerin vorgesehen, auf sechs Wochen reduziert werden, da die Beschlusskammer davon ausgeht, dass in dieser Zeit sämtliche Fehlerquellen ausgeräumt werden können, zumal die Zusammenschaltung mit ICAs STM-1 Schnittstelle nach Informationen der Beschlusskammer sowohl im Ausland als auch im Verhältnis der Wettbewerber untereinander bereits praktiziert wird, so dass gewisse Erfahrungswerte bereits vorliegen. Der Betriebsversuch ist darüber hinaus kostenpflichtig, da die Antragstellerin während der Dauer des Betriebsversuchs ihren regulären Verkehr über den ICAs STM-1 Schnittstelle abwickeln kann und damit einen über die Erprobung hinausgehenden tatsächlichen Nutzen hat. [...] Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für die für den Betriebsversuch vorgesehenen Entgelte einen Genehmigungsantrag bei der Beschlusskammer zu stellen. Ein weiterer Entgeltgenehmigungsantrag wird für die Entgelte für den ICAs-STM1-Schnittstelle im Wirkbetrieb erforderlich.“

(12) Litera B. f) Antrag zu Ziffer 1.4.2 Anlage E

Dem Antrag wird stattgegeben. Es entspricht dem Entbündelungsgebot des § 2 NZV, dass die Antragsgegnerin auf die Tarifierungspunkte, d.h. die Einzugsbereiche bezogene Leistungen anbietet. Wegen der weiteren Einzelheiten verweist die Beschlusskammer auf die Ausführungen in dem Beschluss BK 4e-02-017/Z16.05.02 vom 25.7.2002, S. 39 f. des amtlichen Umdrucks.

(13) Litera B. g) Antrag zu Anhang G Teil 2

Den Anträgen wird größtenteils stattgegeben. Die Regelung zu den Preisen (Ziffer 2.) entfällt vollständig; der vorliegende Beschluss trifft hierzu eine eigenständige Anordnung. Der Vorbehalt zur Verbindungsnetzbetreiberauswahl im Ortsnetz (Ziffer 3.) kann im Einverständnis mit der Antragsgegnerin gestrichen werden. Die Angebotspflicht der Antragsgegnerin zur Erweiterung der Leistungsmerkmale CCBS und CCNR (Ziffer 4.) wird antragsgemäß gestrichen; die Antragsgegnerin wird hierdurch nicht belastet. Ebenfalls zu streichen ist der Vorbehalt zur Bestellung von Automatischem Überlaufouting und kaskadierten ICAs (Ziffer 5.). Die Antragsgegnerin muss diese Leistungen anbieten. Die - wenn auch primär zugunsten des jeweiligen Antragstellers - geltende dreimonatige Umsetzungsfrist des § 9 Abs. 5 NZV ist

mittlerweile sowohl für die erstmals mit den Beschlüssen BK 4d-01-020/Z29.05.01 vom 7.8.2001, BK 4c-01-029/Z03.09.01 vom 13.11.2001 und BK 4e-01-044/Z11.12.01 vom 19.2.2002 angeordneten verschiedenen Varianten des Automatischen Überlauf routings als auch für die erstmals mit Beschluss BK 4c-01-016/Z23.05.01 angeordnete Kaskadierung von ICAs abgelaufen. Die Antragsgegnerin hat auch nicht substantiiert dargelegen können, weshalb ihr eine Umsetzung dieser Beschlüsse aus technischen Gründen innerhalb der genannten Frist objektiv nicht möglich gewesen sein soll. Vielmehr hat sie bereits kaskadierte ICAs anderen Wettbewerbern bereitgestellt.

Nicht gestrichen wird hingegen der Vorbehalt hinsichtlich des neuen Kollokationsflächenkonzepts (Ziffer 6.). Die Tätigkeit der Antragstellerin wird durch diesen Vorbehalt nicht beeinträchtigt. Ihr steht es schon im Moment offen, per Zusatzvereinbarung zu dem TAL-Vertrag ICAs auf TAL-Flächen einzurichten. Die Beschlusskammer hat darüber hinaus Zweifel, ob auf Seiten der Wettbewerber ein tatsächliches Interesse an dem Kollokationsflächenkonzept besteht. Durch das Angebot von ICAs auf TAL und der Gemeinsamennutzung von Kollokationsräumen scheint das Interesse der Wettbewerber befriedigt zu sein. Soweit dieser Eindruck zutrifft, sollte die Antragsgegnerin sich von ihrem neuen Kollokationsflächenkonzept (das sie ohnehin offensichtlich nicht umsetzen will) verabschieden.

(14) Litera C. a) Antrag zum Hauptteil

Die Ziffern 1, 2, 9 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absätze 3 und 4, 13, 15 Absätze 3 und 4, 16, 24.2., 24.3, 24.4, 26 Absatz 3, 28, 29 Absätze 2 und 4, 30 bis 33 Hauptteil werden gestrichen, weil diese nur im Zusammenhang mit einem Vertrag gelten können. Ziffer 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 (Anpassungsmöglichkeit an den Ausgang einer Klage gegen die Garantieklausel) und Absatz 7 Unterabsatz 2 (Anpassungsmöglichkeit an den Ausgang einer Klage gegen Anzahl und Zuschnitt der zugrundegelegten LEZB) werden aus Gründen der Übersichtlichkeit als eigene Nebenbestimmungen in diese Anordnung aufgenommen.

(15) Litera C. b) Antrag zur Gegenleistungspflicht der Antragstellerin

Die Anordnung in Ziffer 4. des Tenors ist zu treffen, weil die Entgeltzahlung die Gegenleistung für die angeordnete Leistungserbringung und - als solche - essentieller Bestandteil der Zusammenschaltung ist.

Im Hinblick auf § 29 TKG hat die Beschlusskammer für die genehmigungspflichtigen Entgelte die Anwendung der jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten bzw. teilgenehmigten Entgelte angeordnet.

Soweit es um nicht genehmigungspflichtige Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen geht, hat die Beschlusskammer – entsprechend dem Konsens der Parteien – auf die jeweils gültigen AGB-Preise der Antragsgegnerin verwiesen.

(16) Litera C. c) Antrag zur Gegenleistungspflicht der Antragsgegnerin

Die Anordnung zur Gegenleistungspflicht entspricht dem Antrag der Antragstellerin. Zwar hat sie ihn dem Wortlaut nach umfassender gestellt. Sowohl in der mündlichen Verhandlung vom 27.5.2003 als auch in dem Schriftsatz vom 3.6.2003 hat sie aber betont, letztendlich wolle sie kein „Wahlrecht“ für sich beanspruchen; es ginge ihr nur darum, ein Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Entgelte für die Leistungen Versatel-B.1 und –B.2 einleiten zu können. Letzteres Recht steht ihr jedenfalls nach Auffassung der Rechtsprechung gemäß § 39 Alt. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG zu. Das OVG Münster hat diesbezüglich ausgeführt (Az.: 13 B 69/01): „Die mithin nach § 39 Alt. 2 TKG entsprechend den Regelungen der Ex-ante-Regulierung vorzunehmende Entgeltfestsetzung führt zwangsläufig dazu, dass die Regulierungsbehörde zunächst die Zusammenschaltung und deren technische Modalitäten anzuordnen hat und in einem nachgelagerten Verfahren unter Beachtung u.a. der §§ 27, 28 TKG die Entgelte für die

angeordnete Zusammenschaltung festsetzen kann.“ Über die Höhe der Entgelte für die Leistungen Versatel-B.1 und –B.2 ist damit in diesem nachgelagertem Verfahren zu entscheiden. Auch über das Thema „Reziprozität“ für diese Entgelte wird (erst) in dem Genehmigungsverfahren zu befinden sein.

Hinsichtlich der übrigen Leistungen gelten – wie beantragt und von der Antragsgegnerin akzeptiert – die reziproken Entgelte. Eine Abweichung ist allein für die Fälle vorgesehen, in denen die Antragstellerin nur für ihre eigenen Verkehre bzw. trotz Aufforderung durch die Antragsgegnerin nicht fristgerecht ICAs bestellt oder abgenommen hat. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Antragstellerin ihre Bestellhoheit zu Lasten der Antragsgegnerin ausnutzt.

(17) Litera C. d) Antrag zu Anlage D

Die Beschlusskammer sieht zwar von einer allgemeinen Anordnung der Anlage D ab (siehe dazu oben, Ziffer II. 3. (1)). Die Ziffern 1.1.4, 1.4, 1.5, 2.1.4, 2.4 und 2.5 Anlage D Teil 1 I sowie Anlage D Teil 1 II sind gleichwohl gesondert anzuordnen. Sie enthalten Regelungen zur Bestimmung von Erstattungsbetrag, pauschalitem Schadensersatz und von Stornierungsentgelten. Zu der Verzinsungspflicht von Erstattungsbeträgen siehe oben, Ziffer II. 3. (9). Darüber hinaus sind als *minus* zu Ziffer 1 Absatz 3 Anlage D Allgemeine Grundsätze zu Teil 2 und Teil 3 Regelungen zur Übergabe der sogenannten „Calling Party Number“ vorzusehen, siehe dazu Beschluss BK 4e-02-028/Z17.09.02 vom 27.11.2003, S. 31 des amtlichen Umdrucks.

4. Aufschiebende Bedingung

Die Verpflichtung der Antragsgegnerin zum Angebot eines Betriebsversuchs zur STM1-Schnittstelle steht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin sich mit einer Kostentragungspflicht für das zugehörige Entgeltregulierungsverfahren für den Fall einverstanden erklärt, dass sie den beantragten Betriebsversuch nicht durchführt. Diese Nebenbestimmung ist verhältnismäßig. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Antragsgegnerin nicht in der Lage sein wird, die entstehenden Kosten über das (genehmigte) Entgelt für die STM1-Schnittstelle zurückzuerlangen. Die Antragstellerin hat nämlich im Laufe des Verfahrens erklärt, sie werde die STM1-Schnittstelle nicht in Auftrag geben, sollten die Entgelte nicht merklich unter den mit Beschluss BK 4d-01-031/E11.09.01 vom 20.11.2001 genehmigten Entgelten liegen. Letzteres kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Der von der Antragsgegnerin gewünschte allgemeine Aufwendungsersatzanspruch würde hingegen zu weit führen; dass Risiko fehlgeschlagener Produktentwicklungskosten muss sie sonst auch tragen. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gesammelten Erfahrungen in anderem Zusammenhang verwertet werden können (Stichwort: „Lernkurve“). Soweit auch andere ICP eine Kostentragungspflicht trifft, gelten die §§ 421 BGB ff.

5. Auflösende Bedingungen

Die Beschlusskammer ordnet zur Entlastung der Rechtspflege auflösende Bedingungen zu einzelnen Klauseln an. Die Aufnahme solcher Bedingungen ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG zulässig (vergleiche dazu eingehend Beschluss BK 4e-02-042/Z20.11.02 vom 30.1.2003, S. 49 des amtlichen Umdrucks).

Die Antragsgegnerin hat in dem Verfahren Az.: 1 K 6551/01 vor dem Verwaltungsgericht Köln verschiedene Regelungen einer Zusammenschaltungsanordnung der Beschlusskammer angefochten. Vergleichbare Regelungen ordnet der vorliegende Beschluss unter den Ziffern 2. a) aa) (Ziffer 29 Abs. 4 Hauptteil) und 2. a) dd) und ee) (Mitteilungspflichten) an. Zu diesen Ziffern ist eine auflösende Bedingung aufzunehmen für den Fall, dass ein Gericht in diesem oder einem parallelen Verfahren die vorbezeichneten Regelungen ausdrücklich als rechtswidrig

verwerfen sollte. Zeitpunkt des Bedingungseintritts ist die Rechtskraft der entsprechenden Entscheidung.

Gleiches gilt für Ziffer 4 Hauptteil; gegen die dort u.a. enthaltene Bestandsgarantie bzw. gegen Anzahl und Zuschnitt der LEZB geht die Antragsgegnerin vor dem Verwaltungsgericht Köln in den Verfahren Az.: 1 K 8636/01 bzw. Az.: 1 K 8277/01 vor. Schließlich ist eine auflösende Bedingung auch für die Regelung in Ziffer 2. e) (Netzdurchlasswahrscheinlichkeit) anzuordnen. Eine vergleichbare Regelung hat die Antragsgegnerin in dem Verfahren Az.: 1 K 7313/02 vor dem Verwaltungsgericht Köln angefochten.

Die auflösende Bedingung gilt auch für den Fall, dass sich ein Gericht in einem anderen Verfahren zwischen der Antragsgegnerin und der RegTP zu einer der genannten Regelungen im o.g. Sinne äußert. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin auf Nachfrage diese Verfahren zu benennen. Sollte die Bedingung eintreten, wird die RegTP die Antragstellerin hiervon in Kenntnis setzen.

6. Widerrufsvorbehalt

Die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ist erforderlich.

Dieser folgt für den Fall, dass die Parteien insgesamt oder teilweise eine Zusammenschaltungsvereinbarung schließen, bereits aus dem Vorrang des Vertragsschlusses vor der Anordnung, der in den §§ 36, 37 Abs. 2 TKG zum Ausdruck kommt.

Der Widerrufsvorbehalt für den Fall der erheblichen Verletzung der Zahlungspflichten der Antragstellerin ist erforderlich, da die entsprechende vertragliche Regelung des Hauptteils des Vertragsentwurfs nicht angewendet werden konnte, weil sie dem Rechtscharakter einer Anordnung widerspricht. Es sind aber die Interessen der Antragsgegnerin zu beachten, die einen Widerruf bei unzumutbarem Verhalten der Antragstellerin erforderlich machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 26.6.2003

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Knobloch

Wilmsmann

Wieners